

Veröffentlicht am: 09.11.2015

In Kraft ab: 01.01.2016

---

## Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadtbibliothek der Hansestadt Wismar

---

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V, S. 777), i. V. m. den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833), hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar auf ihrer Sitzung am 29.10.15 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbibliothek der Hansestadt Wismar beschlossen:

### § 1 Allgemeines

- (1) Die Stadtbibliothek der Hansestadt Wismar ist eine öffentliche Einrichtung.
- (2) Jeder ist im Rahmen dieser Benutzungs- und Gebührensatzung berechtigt, Medien zu entleihen und die Dienstleistungen der Stadtbibliothek in Anspruch zu nehmen.
- (3) Die allgemeinen Öffnungszeiten werden durch Aushang in der Stadtbibliothek bekannt gegeben.
- (4) Medien sind: Bücher, Zeitschriften, Zeitungen, Spiele, Bilder, Audio-CDs, Tonbandkassetten, CD-ROMs, Videos, DVDs und alle anderen zur Ausleihe angebotenen Formen von Datenträgern, ebenso wie die online angebotenen Medien.
- (5) Für die Inanspruchnahme der Stadtbibliothek sowie für Leistungen der Verwaltung der Stadtbibliothek werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben (Benutzungs- und Verwaltungsgebühren). Gebührenschuldner ist, wer die Leistungen der Stadtbibliothek in Anspruch nimmt bzw. die Amtshandlungen veranlasst hat, bzw. dessen gesetzlicher Vertreter. Darüber hinaus werden Sondernutzungsgebühren bei Fristüberschreitungen erhoben. Mehrere Gebührenschuldner haften gesamtschuldnerisch.

### § 2 Anmeldung / Benutzerkarte

- (1) Für die Ausleihe von Medien ist eine Anmeldung und die Ausstellung einer Benutzerkarte erforderlich.
- (2) Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokumentes an. Der Benutzer erkennt mit seiner Unterschrift die Benutzungs- und Gebührensatzung an und stimmt gleichzeitig zu, dass seine persönlichen Daten elektronisch gespeichert werden. Grundlage für die Erhebung und Speicherung der Daten ist das Landesdatenschutzgesetz von Mecklenburg-Vorpommern (DSG M-V). Folgende Daten werden beim Benutzer erhoben: Name, Vorname, Postanschrift und Geburtsdatum.
- (3) Bei Minderjährigen muss der gesetzliche Vertreter durch seine Unterschrift die Zustimmung zur Benutzung der Bibliothek erteilen. Bei der Anmeldung muss der Personalausweis des gesetzlichen Vertreters oder eine Kopie davon vorgelegt werden. Der gesetzliche Vertreter haftet für die entstehenden vertraglichen Verbindlichkeiten.
- (4) Nach Anmeldung und Bezahlung der Benutzungsgebühr gemäß § 6 dieser Satzung erhält jeder Benutzer eine Benutzerkarte, die nicht übertragbar ist und Eigentum der Hansestadt Wismar bleibt. Sie berechtigt zur Ausleihe der Medien der Stadtbibliothek während der abhängig von der bezahlten Benutzungsgebühr berechtigten Nutzungszeit.
- (5) Alle juristischen Personen haben sich schriftlich anzumelden. Die Anmeldung ist von den Vertretungsberechtigten zu unterschreiben und mit dem Dienst- bzw. Firmensiegel zu versehen. Die Stadtbibliothek kann den Nachweis der Zeichnungsberechtigung verlangen. Der Anmelder

kann bis zu drei Unterschriften von Bevollmächtigten hinterlegen, die zur Ausleihe berechtigt sind. Die Rücknahme der Bevollmächtigung ist der Stadtbibliothek unverzüglich mitzuteilen.

(6) Der Verlust der Benutzerkarte ist der Stadtbibliothek sofort anzuzeigen. Die Ausstellung einer neuen Benutzerkarte erfolgt gegen Gebühr gemäß § 10 Absatz 5 a) und b) dieser Satzung und auf Antrag des Benutzers. Für Missbrauch haftet der Benutzer.

(7) Wohnungswechsel und Namensänderung sind der Stadtbibliothek umgehend mitzuteilen.

### **§ 3 Entleihungen und Verlängerungen**

(1) Die Stadtbibliothek legt für die Medien Ausleihfristen fest, die durch Aushang in den Räumen der Stadtbibliothek bekannt gegeben werden. Der jeweils geltende Rückgabetermin ist aus dem Quittungsdruck ersichtlich.

(2) Der Benutzer hat die von ihm zur Ausleihe gewählten Medien vor der Mitnahme ordnungsgemäß verbuchen und entschern zu lassen.

(3) Für die fristgerechte Rückgabe oder Verlängerung ist der Benutzer verantwortlich.

(4) Der Leiter der Stadtbibliothek kann vorübergehend Ausleihbeschränkungen für bestimmte Medien vornehmen. Präsenzbestände werden nicht ausgeliehen.

(5) Ausgeliehene Medien können kostenpflichtig vorbestellt werden. Der Benutzer wird benachrichtigt. Näheres ist in § 7 dieser Satzung geregelt.

(6) Die Ausleihfrist kann auf Antrag des Benutzers verlängert werden, wenn keine anderweitige Vorbestellung vorliegt. Fristverlängerung für Medien ist grundsätzlich bis zu dreimal möglich. Die Bibliothek kann bei Antrag auf Fristverlängerung die Vorlage der ausgeliehenen Medien verlangen.

(7) Für die Verfügbarkeit aller internetbasierten Dienste können keine Garantien übernommen werden.

(8) Die Stadtbibliothek ist berechtigt, entlehene Medien jederzeit zurückzufordern.

(9) Kinder bis 14 Jahre können maximal 10 Medien entleihen.

(10) Die Ausleihe weiterer Medien kann von der Rückgabe angemahnter Medien sowie von der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig gemacht werden.

### **§ 4 Behandlung der Medien, Haftung**

(1) Der Benutzer ist verpflichtet, die Medien der Stadtbibliothek sorgfältig zu behandeln und sie vor Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.

(2) Der Zustand der ausgewählten Medien ist beim Empfang zu prüfen und etwa vorhandene Schäden sind unverzüglich anzuzeigen. Erfolgt keine Anzeige, wird davon ausgegangen, dass die Medien in einwandfreiem Zustand übergeben wurden.

(3) Für verunreinigte, beschädigte oder verlorene Medien haftet derjenige oder sein gesetzlicher Vertreter, auf dessen Benutzerkarte die Medien ausgeliehen wurden, auch wenn ihn kein Verschulden trifft. Für verunreinigte und beschädigte Medien sind die Reparaturkosten zu zahlen. Dem Benutzer bleibt vorbehalten, einen gleichwertigen Ersatz zu beschaffen. Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen, ist untersagt. Bei Unangemessenheit oder Unmöglichkeit der Reparatur oder Ersatzbeschaffung sind Ersatzkosten zu bezahlen. Als Ersatzkosten wird eine Pauschale angesetzt, der der Anschaffungspreis zu Grunde liegt und in der Kosten der Beschaffung und der technischen Medienbearbeitung enthalten sind.

(4) Die Stadtbibliothek haftet nicht für Schäden, die durch die Benutzung der entliehenen Medien entstehen, außer im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

(5) Der Benutzer ist verpflichtet, die Bestimmungen des Urheberrechts einzuhalten. Für Forderungen Dritter nach dem Urheberrecht, die sich aus der Verletzung dieser Vorschrift ergeben, haftet der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter. Er hat die Stadtbibliothek von Forderungen Dritter freizustellen.

(6) Die Weitergabe ausgeliehener Medien an Dritte ist nicht gestattet. Für dadurch auftretende Schäden haftet der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter.

### **§ 5 Verhalten in den Bibliotheksräumen**

- (1) In allen Räumen der Stadtbibliothek hat sich jeder so zu verhalten, dass kein anderer Benutzer gestört wird.
- (2) Rauchen, Essen und Trinken sind in den Bibliotheksräumen untersagt. Im Lesecafé sind Essen und Trinken gestattet.
- (3) Tiere dürfen nicht mit in die Bibliotheksräume gebracht werden.
- (4) Fundsachen sind dem Personal der Stadtbibliothek abzuliefern.
- (5) Den Anweisungen des Personals der Stadtbibliothek ist Folge zu leisten.
- (6) Benutzer, die gegen diese Bestimmungen verstoßen, können dauernd oder zeitweise von der Benutzung der Stadtbibliothek ausgeschlossen werden.
- (7) Während des Aufenthaltes in der Bibliothek sind mitgebrachte Taschen u.ä. in die Schließfächer einzuschließen. Die Schließfächer sind ausschließlich für Bibliotheksbenutzer vorgesehen. Werden Schließfächer zweckentfremdet benutzt, so behält sich die Bibliothek vor, diese zu öffnen. Bei Verlust des Schließfächerschlüssels trägt der Benutzer die vollen Kosten für das notwendige Ersatzschloss. Eine Haftung für Wertsachen übernimmt die Bibliothek nicht.
- (8) Die Aufsicht über minderjährige Kinder obliegt den Eltern. Eltern haften für ihre Kinder.

### **§ 6 Benutzungsgebühr**

(1) Für das Entleihen von Medien der Stadtbibliothek werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebühr beträgt:

		Euro €
a) ab Volljährigkeit	jährlich	14,00
	halbjährlich	8,00
	monatlich	3,00
b) für Empfänger von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II, III und XII, Schüler, Studenten, Auszubildende und Teilnehmer an einem Freiwilligen Sozialen Jahr, Freiwilligen Ökologischen Jahr oder Bundesfreiwilligendienst	jährlich	7,00
c) für juristische Personen	jährlich	25,00
d) für Partner (Ehepaare, eingetragene Lebenspartner oder eheähnliche Gemeinschaften mit gleichem Wohnsitz)	Jährlich	22,00
	halbjährlich	13,00

(2) Die Zahlungspflicht entsteht sofort mit Aushändigung der Benutzerkarte.

Sie ist zu diesem Zeitpunkt sofort fällig und zu entrichten. Die Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 1 a) und d) können auch in einem Lastschriftverfahren eingezogen werden, um vor allem die Sperrungen der Selbstbedienungsfunktionen zu vermeiden. Die Abbuchung der Jahresgebühr erfolgt einmal jährlich. Das Lastschriftverfahren kann jederzeit gekündigt bzw. widerrufen werden.

(3) Die Voraussetzungen der in Absatz 1 Buchstabe b) geregelten Ermäßigungstatbestände sind durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen.

### **§ 7 Vorbestellungen**

(1) Vorbestellungen sind gebührenpflichtig.

(2) Die Gebühr beträgt pro Vorbestellung 1,00 €.

(3) Die Zahlungspflicht entsteht mit Bereitstellung zur Ausleihe und ist sofort fällig. Die Gebühr fällt auch bei Nichtabholung an.

### § 8 Sonstige Leistungen

(1) Sonstige Leistungen wie Kopien/Ausdrucke und die Internetnutzung sind gebührenpflichtig.

(2) Die Gebühr beträgt:

	Euro €
a) für Kopien / Ausdrucke je Seite:	0,10
b) für die Nutzung des Internets je angefangene halbe Stunde für Nutzer über 14 Jahre:	0,50
c) für die Nutzung des Internets je angefangene halbe Stunde für Kinder bis 14 Jahre:	0,30

(3) Die Gebühren sind im Voraus zu entrichten, unabhängig vom Resultat.

### § 9 Säumnisgebühren

(1) Für Medieneinheiten, bei denen die Leihfrist überschritten wurde, ist eine Säumnisgebühr zu entrichten (Sondernutzungsgebühr bei Fristüberschreitung). Die Gebühr ist ab dem 1. Kalendertag der Überschreitung der Leihfrist zu zahlen. Einer besonderen Aufforderung zur Rückgabe bedarf es nicht. Mahnschreiben und Bescheide sind nach § 10 kostenpflichtig. Die Gebührenschuld wird mit Bescheid nach § 10 festgesetzt und per Einschreiben oder Postzustellungsurkunde zugestellt.

(2) Es werden folgende Säumnisgebühren erhoben :

	Euro €
a) für Videokassetten und DVDs pro Ausleihtag und Medium	1,00
b) für sonstige Medien pro Ausleihtag und Medium	0,60

Kinder bis 14 Jahre zahlen jeweils die Hälfte.

(3) Die Säumnisgebühren werden bis zu folgenden Obergrenzen erhoben:

	Euro €
a) Zeitungen und Zeitschriften pro Exemplar	20,00
b) Bücher und andere Medien pro Exemplar	50,00

Kinder bis 14 Jahre zahlen jeweils die Hälfte.

(4) Die Säumnisgebühr entsteht mit Eintritt der Säumnis und ist zu diesem Zeitpunkt sofort fällig. Säumnisgebühren und damit verbundene Verwaltungskostenpauschalen können auf Antrag bei belegtem Krankenhausaufenthalt erlassen werden.

### § 10 Verwaltungskostenpauschalen

Folgende Verwaltungskostenpauschalen werden erhoben:

	EURO €
1. pro Anschreiben 1. Medienmahnung	1,50
2. pro Anschreiben 2. Medienmahnung oder Gebührenmahnung	3,00
3. pro Schriftstück per Einschreiben oder Postzustellungsurkunde:	20,00
4. Adressermittlung bei unzustellbaren Anschreiben:	5,00

5. Für das Ausstellen einer Ersatzbenutzerkarte bei Verlust sind folgende Gebühren zu entrichten:

- |                            |      |
|----------------------------|------|
| a) für Nutzer ab 14 Jahre  | 5,00 |
| b) für Kinder bis 14 Jahre | 3,00 |

#### **§ 11 Beschädigungen**

- (1) Für beschädigte Medien werden Pauschalen je nach Reparaturaufwand erhoben.
- (2) Bei Verlust oder Beschädigung von Strichcodeetiketten werden 2,50 € erhoben.
- (3) Diese Summen sind sofort fällig und zu entrichten.

#### **§ 12 Mediensersatz**

Zwei Monate nach Ende der Leihfrist erlischt der Anspruch auf Rücknahme der Medien. Danach sind die Medien zu ersetzen. Mediensersatz wird als Ersatzkostenpauschale nach § 4 Abs. 3 Satz 6 berechnet. Weiterhin werden die bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Verwaltungskostenpauschalen gemäß § 10 dieser Satzung und Säumnisgebühren gemäß § 9 dieser Satzung in Rechnung gestellt.

#### **§ 13 Sprachform**

Soweit in dieser Satzung Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform.

#### **§ 14 In – Kraft – Treten**

Die Satzung tritt zum 01. Januar 2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung vom 30.07.2010 außer Kraft.

Wismar, den 03.11.2015

gez.

Thomas Beyer  
Bürgermeister

Dienstsiegel

Gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 wird auf Folgendes hingewiesen:

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden. Die Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Hansestadt Wismar geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann hiervon abweichend stets geltend gemacht werden.